

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 702/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miklos W [REDACTED],

I [REDACTED]/D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter geht auf Grund der Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BRG-SchlußG, die er für nicht widerlegt hält, davon aus, daß der Kläger durch die Haft in deutschen Konzentrationslagern (November 1944 bis 29. April 1945) aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden ist. Er verneint jedoch einen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden, weil nach seiner Überzeugung die Erwerbsfähigkeit des Klägers im Zeitpunkt der Entscheidung entschädigungsbedingt nur noch um 10 vH beeinträchtigt ist. Dabei ist er dem ergänzten und in der mündlichen Verhandlung erläuterten innerfachärztlichen Gutachten der medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Sch[REDACTED] und Dr. A[REDACTED] vom 9. Juni 1969 gefolgt. Diese haben nur eine ausgeheilte Lungentuberkulose auf die Konzen-

79

- 3 -

trationslagerhaft zurückgeführt, einen Zusammenhang zwischen dieser Haft und den Nieren-, Herz- und Kreislaufbeschwerden aber mit Sicherheit ausgeschlossen und den schädigungsbedingten Anteil an der Gesamterwerbsminderung mit jetzt 10 vH bewertet.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf; von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weicht das Berufungsurteil nicht ab.

Die Beschwerde erschöpft sich in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil und in Verfahrensrügen, die die Zulassung nicht rechtfertigen (vgl. BGH RgW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

